



Generalsekretariat KKJPD
Kramgasse 14

3000 Bern 8

Zürich / Wünnewil, 12. Januar 2012

Vernehmlassung zur Änderung des Konkordates vom 15. November 2007 über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen.

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die CSP Schweiz bedankt sich für die Möglichkeit, sich zur erwähnten Vorlage vernehmen zu dürfen und äussert sich dazu wie folgt:

Die CSP Schweiz unterstützt grundsätzlich Massnahmen zur Verminderung von Gewalttaten anlässlich von Sportveranstaltungen. Bei den zu ergreifenden Massnahmen ist jedoch immer das Verhältnismässigkeitsprinzip zu beachten.

Neben repressiven Massnahmen ist auch vermehrt auf ein Umdenken bei den Verantwortlichen der Sportclubs hinzuwirken, dass eine Fankultur, welche Gewalttätigkeit fördert oder illegale Aktionen toleriert von allen Verantwortlichen abgelehnt und aktiv bekämpft wird.

Zu den vorgeschlagenen Änderungen im Konkordat nehmen wir wie folgt Stellung:

Art. 2

In den Katalog des gewalttätigen Verhaltens soll neu der Tatbestand der **Tätlichkeit** (Art. 126 StGB) aufgenommen werden. Die Tätlichkeit wurde vom Gesetzgeber als Antragsdelikt ins Strafgesetzbuch aufgenommen, was bedeutet, dass es im Belieben des Opfers einer Tätlichkeit liegt, die Verfolgung einer solchen Tat durch den Staat zu verlangen. Damit ist es auch nicht sachgerecht, wenn ein solches Verhalten - welches von einem Opfer als nicht strafverfolgungswürdig angesehen wird - nun in den Katalog von Art. 2 aufgenommen werden soll. Die Änderung wird abgelehnt.

Die Erweiterung des Deliktekatalog um den Straftatbestand der **Hinderung einer Amtshandlung** wird von der CSP Schweiz ebenfalls abgelehnt. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung reicht für den objektiven Tatbestand schon ein erschweren, verzögern oder behindern einer Amtshandlung und gesetzgeberisches Ziel der Bestimmung ist es, den passiven Widerstand gegen eine Amtshandlung zu bestrafen. Solches Verhalten kann nach Ansicht der CSP Schweiz nicht generell einem gewalttätigen Verhalten zugerechnet werden.

Art. 3a

Die CSP Schweiz hat gegen eine grundsätzliche **Bewilligungspflicht** für Fussball- und Eishockeyspiele der obersten Spielklassen nichts einzuwenden. Die Bestimmung, wonach die An- und Rückreise der Anhänger der Gastmannschaft abzuwickeln ist, geht jedoch entschieden zu weit. Zum einen ist eine solche Bestimmung nicht durchsetzbar, können doch Anhänger einer Gastmannschaft aus verschiedenen Landesteilen mit verschiedenen Transportmitteln, alleine, in Kleingruppen oder über organisierte Fanreisen anreisen und alle Individualreisen zu verbieten verletzt klar das Gebot der Verhältnismässigkeit, zum Anderen wurde eine solche Bestimmung einen Kontrollapparat erfordern, den sich niemand in der Schweiz leisten kann.

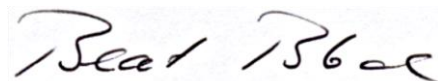
Art. 3b

Eine Untersuchung im Intimbereich wird aus Verhältnismässigkeitgründen von der CSP Schweiz strikt abgelehnt. Dass eine solche Untersuchung auch noch an private Sicherheitsunternehmungen delegiert werden kann, zeigt eher die Unbeholfenheit der vorgesehenen Massnahme als die Beachtung aller Verhältnismässigkeitgrundsätze.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

**Christlich-soziale Partei der Schweiz
(CSP Schweiz)**



Beat Bloch
Vize-Präsident CSP Schweiz
Kalchbühlstrasse 2
8038 Zürich
Tel. 044 728 52 75
e-mail: zh@csp-pcs.ch

CSP Schweiz – Christlich-soziale Partei der Schweiz

www.csp-pcs.ch

Präsident: Marius Achermann Tel. 079 692 53 58 e-mail: Achermann_Avry@sunrise.ch
Sekretariat: Marlies Schafer Tel. 026 496 30 74 e-mail: info@csp-pcs.ch